

RS Vwgh 1988/3/16 87/01/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1988

Index

Polizeirecht - AsylG

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1

FlKonv Art1 AbschnA Z2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/01/0250 E 10. Februar 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Dass die Unterlassung der Beiziehung eines Dolmetschers es dem Bf unmöglich gemacht hat, seinen Asylantrag in eigene Worte zu fassen, führt zu keinem wesentlichen Verfahrensmangel. Es kann nämlich nicht darauf ankommen, in wessen Worten ein Asylantrag formuliert ist, sondern es ist vielmehr allein der Inhalt des Antrages maßgebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010020.X01

Im RIS seit

03.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at